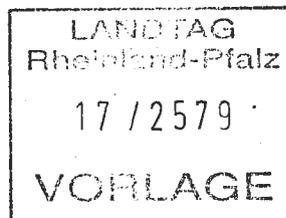




Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft und Verkehr
Herrn Thomas Weiner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DER MINISTER
Dr. Volker Wissing
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2201
Telefax 06131 16-2170
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

25. Januar 2018

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 16. Januar 2018

TOP 6 Gemeinsames Schreiben der Wirtschaftsminister aus Rheinland-Pfalz,
dem Saarland und Baden-Württemberg an die französische
Arbeitsministerin

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/2432

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 16. Januar 2018 wurde zu vorgenanntem Tagesordnungspunkt zugesagt, dem Ausschuss den gemeinsamen Brief der Wirtschaftsminister vom 29. November 2017 an die französische Arbeitsministerin Muriel Pénicaud sowie die Information der französischen Regierung zur beabsichtigten Reform des Entsenderechtes in Frankreich zur Verfügung zu stellen. Weiterhin wurde zugesagt, den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen. Entsprechend dieser Zusagen erhalten Sie nunmehr die beigelegten Dokumente.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Wissing



Frau Ministerin
Muriel Pénicaud
Ministère du Travail
127, rue de Grenelle
75007 Paris 07

29 November 2017

Sehr geehrte Frau Ministerin,

gerade in den deutsch-französischen Grenzräumen haben sich durch die Fortschritte des EU-Binnenmarktprogrammes die wirtschaftlichen Verflechtungen intensiviert, grenzüberschreitende Warenlieferungen und Dienstleistungseinsätze sind heute gelebter Alltag und tragen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation bei. Viele Betriebe haben einen festen Kundenstamm jenseits der Grenzen aufgebaut und führen dort routinemäßig Wartungs- und Servicedienstleistungen aber auch kurzfristige Notfalleinsätze aus. Mit der Auslagerung der Produktion jenseits der Grenzen oder der Einrichtung von Logistikzentren, bei denen ein uneingeschränkter grenzüberschreitender Werkverkehr eine wichtige Voraussetzung darstellt, sind mittlerweile grenzüberschreitende Wertschöpfungsketten entstanden. Es muss daher gerade in den Grenzräumen unter Beweis gestellt werden, dass von den Wirtschaftsakteuren die Vorteile des europäischen Binnenmarktes voll ausgeschöpft werden können.

Im Anschluss an die Europarede des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macron für ein „souveränes, geeintes und demokratisches Europa“ vom 26. September 2017 in Paris und nach dem Inkrafttreten der französischen Arbeitsmarktreformen erhoffen sich die Wirtschaftsminister/-innen der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg weitere Impulse für eine noch engere Partnerschaft mit Frankreich und eine weitere Integration der Märkte mit angeglichenen Regeln insbesondere in unseren Grenzregionen.

Insoweit begrüßen die Wirtschaftsminister/-innen der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg das am 15. September erlassene französische Maßnahmengesetz zum Erlass

von Rechtsverordnungen zur Verstärkung des sozialen Dialogs (Loi n°2017-1340). Darin ist von französischer Seite beabsichtigt, für häufig in Frankreich tätige Unternehmen aus dem Grenzraum in bestimmten Branchen und bei kurzzeitigen Einsätzen praktische Erleichterungen bezüglich der französischen Entsendebestimmungen zu schaffen.

Als Wirtschaftsminister/-innen der an Frankreich angrenzenden deutschen Bundesländer sind wir seit einiger Zeit wiederholt mit Beschwerden von Unternehmen und anderen Einrichtungen konfrontiert worden, die in Frankreich wirtschaftlich tätig werden wollen. Sie beziehen sich auf die erforderlichen Melde-, Mitführungs- und Dokumentationspflichten bei Entsendungen nach Frankreich. Sie sind die Folge der französischen Gesetze vom 10. Juli 2014 (n° 2014-790), vom 6. August 2015 (n° 2015-990) und vom 8. August 2016 (n° 2016-1088), welche im Kontext mit der Umsetzung der zur Entsenderichtlinie 96/71/EG ergangenen Durchsetzungsrichtlinie 2014/67/EU stehen, die sowohl in Deutschland als auch in Frankreich in nationales Recht umgesetzt werden musste. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzungen in Deutschland und Frankreich existieren derzeit divergierende nationale Vorschriften zur Entsendung, die bei in den Grenzräumen tätigen Unternehmen leider erhebliche Schwierigkeiten verursachen. Wir beobachten mit Sorge, dass diese Beschwerden ein Ausmaß angenommen haben, dass zu befürchten ist, dass Unternehmen ihre grenzüberschreitenden Aktivitäten zum Teil gänzlich einstellen, was unseren gemeinsamen Bemühungen zur Integration der grenzüberschreitenden Märkte diametral entgegensteht.

Daher erlauben wir uns, Ihnen auf der Grundlage des Maßnahmengesetzes (Loi n° 2017-1340) und dem Wunsch der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg nach einem erleichterten Dienstleistungsverkehr in den Grenzregionen zwischen beiden Ländern einige Ideen für Erleichterungen darzustellen. Sie beruhen auf Beiträgen der grenznahen deutschen Kammern und Verbände, die ihre grundsätzliche Haltung bereits in einem Positionspapier vom 13. März 2017 niedergelegt und Ihrem Haus übermittelt haben.

- Für viele deutsche Unternehmen stellt die Meldung bei dem Portal SIPSI eine sprachliche Barriere dar, da diese nur in Englisch oder Französisch möglich ist. Es wäre daher eine große Hilfe, wenn das Portal auch in deutscher Sprache zur Verfügung stünde.
- Des Weiteren ist auch die ab 01.01.2018 geplante Einführung der Verwaltungsgebühr auf erhebliches Unverständnis gestoßen. Für kleinere und mittelständische Unternehmen, die regelmäßig Kleinaufträge jenseits der Grenze ausführen, erscheint die Dienstleistung in der Summe nicht mehr rentabel. Viele Unternehmen haben daher bereits das Frankreichgeschäft eingestellt.

- Auch Unternehmen, die im Bausektor tätig sind, haben mit dem Verwaltungsaufwand zur Beantragung der Carte BTP erhebliche Schwierigkeiten, da diese - im Gegensatz zu den französischen Unternehmen - für jede gesonderte Entsendung erneut beantragt werden muss. Für sie wäre es eine große Erleichterung, wenn die Carte BTP für den entsendeten Arbeitnehmer solange gültig bliebe, wie er bei demselben Arbeitgeber beschäftigt ist oder zumindest für ein Jahr. Unklar ist auch der Anwendungsbereich der Carte BTP; hier wären weitere rechtliche Klarstellungen hilfreich.

- Außerdem wäre es für die Unternehmen in der Grenzregion sehr hilfreich, wenn auch Frankreich die Meldepflicht bei Entsendungen nur auf missbrauchsanfällige Branchen beschränken würde. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine Ausnahme für Erstmontage und/oder Einbauarbeiten, die weniger als 8 Tage dauern, welche in der Entsenderichtlinie selbst vorgesehen ist.

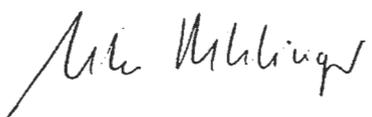
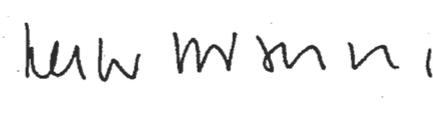
- Schließlich stellt die Neubeantragung für jede Entsendung bei häufig wiederkehrender grenzüberschreitender Tätigkeit in Frankreich für kleinere und mittelständische Unternehmen einen erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand dar. Da die Grenzregionen von regelmäßigen und teilweise nur sehr kurz andauernden wirtschaftlichen Einsätzen gekennzeichnet sind, wären auch Ausnahmen von den Meldepflichten bei Notfall- oder dringenden Reparaturmaßnahmen sowie Kurzzeitentsendungen außerordentlich willkommen. Diesen Unternehmen ist es zeitlich nicht möglich, Vorabanmeldungen vorzunehmen. Zumindest wäre es in diesen Fällen auch für den französischen Auftraggeber ein Gewinn, wenn die Meldung unmittelbar nach dem Einsatz im Nachbarland erfolgen könnte.

Die Wirtschaftsminister/-innen der Bundesländer Saarland, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere Ideen bei Ihren Überlegungen bzgl. des Erlasses neuer Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Gesetzes vom 15. September 2017 (Loi n° 2017-1340) mit einbeziehen könnten. Wir würden es daher sehr begrüßen, wenn der bereits am 17. Februar dieses Jahres in Paris begonnene Dialog zwischen den in den grenznahen deutschen Kammern und Verbänden beratend tätigen Experten sowie den drei Landesministerien und der Deutschen Botschaft mit den zuständigen Vertretern der französischen Seite zum Thema Entsendung weitergeführt und eine technische Arbeitsgruppe konstituiert werden könnte. In diesem Rahmen könnten die Beteiligten darauf hinwirken, die Vorteile der europäischen Binnenmarktregelungen im deutsch-französischen Grenzraum zur vollen Geltung kommen zu

lassen, ohne dass der auch von uns geteilte Ansatz effektiver Kontrolle der Mindestlöhne und Arbeitsschutzbedingungen in Frage gestellt wird.

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie die unterbreiteten Vorschläge im Interesse des weiteren wirtschaftlichen Zusammenwachsens von Frankreich und Deutschland aufgreifen würden und stehen Ihnen für einen Dialog hierüber jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anke Rehlinger
Ministerin für Wirtschaft,
Arbeit, Energie und
Verkehr des Saarlandes

Dr. Volker Wissing
Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau von
Rheinland-Pfalz



Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit
und Wohnungsbau von Baden-
Württemberg

Reform des Entsenderechts in Frankreich

Vorgestellt von der französische Arbeitsministerin Pénicaud auf einer Pressekonferenz am 20.12.2018 in Paris.

- Die Regierung möchte bestimmte Regelungen zur Entsendung von Angestellten überarbeiten, um die Bemühungen zur Bekämpfung von Betrug besser abzustimmen, ohne bestimmte Wirtschaftsaktivitäten in Bereichen zu behindern, in denen es selten zu Betrugsfällen kommt.
- Laut dem Gesetz vom 15. September 2017 sieht die Verordnung Nr. 7 folgende Maßnahmen vor:
 - Die Aufhebung der „Stempelgebühr“ und deren Ersetzung durch eine neue Regelung: Das Gesetz vom 8. August 2016 (loi „El Khomri“) sieht die Zahlung eines Pauschalbeitrags in Höhe von 40 € pro entsendeten Mitarbeiter für ausländische Arbeitgeber vor, die Angestellte in Frankreich beschäftigen. Diese Maßnahme sollte ab dem 1. Januar 2018 in Kraft treten.
 - Die Regierung hat beschlossen, diese Maßnahme zu streichen. Wir haben die Meinung unserer europäischen Partner gehört, die diesen Beitrag als ein Handelshemmnis und als Infragestellung des Binnenmarkts verstehen.
 - Wir dürfen uns nicht irren, worin die Aufgabe besteht: Wir müssen all unsere Kraft in die Bekämpfung von Betrug bei der Entsendung stecken. Deswegen werden die Kontrollen in Frankreich verstärkt. Deswegen unterzeichnen wir mit unseren Partnern Kooperationsvereinbarungen zu diesem Thema. Und deswegen unterstützen wird das Projekt von Jean-Claude Juncker zur Einrichtung einer europäischen Arbeitsbehörde, um die Einhaltung der Vorschriften zu überprüfen.
 - Daher möchte die Regierung den Beitrag, den wir streichen und der von allen ausländischen Dienstleistern gezahlt werden sollte, durch einen neuen Beitrag ersetzen, der ausschließlich von solchen Dienstleistern gezahlt werden soll, die für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Rahmen der Entsendung sanktioniert wurden.
 - Konkret bedeutet das, dass ab dem 1. Januar 2019 einem ausländischen Dienstleister, der seinen Verpflichtungen zur Anmeldung oder zur Wahrung der Rechte von entsendeten Mitarbeitern nicht nachgekommen ist, über die im Arbeitsrecht vorgesehene Verwaltungssanktion hinaus die Zahlung eines Pauschalbeitrags auferlegt wird, dessen Höhe noch durch einen Erlass des Arbeitsministeriums festgelegt wird.
 - Das heißt, es geht uns um die Intensivierung der Betrugsbekämpfung. Wir wollen die Wirtschaftsaktivitäten nicht behindern, wir wollen, dass sie unter fairen und kontrollierten Bedingungen stattfinden können.
 - Wir wollen die Wirtschaftsaktivität nicht behindern, und deshalb eröffnet dieses Gesetz die Möglichkeit für bilaterale Vereinbarungen mit unseren Nachbarn, die gewillt sind, um die Rechtsvorschriften für Entsendungen an die Wirtschaftsaktivität im Grenzgebiet anzupassen. Um es ganz deutlich zu sagen, es geht hierbei nicht um die Anwendung dieses oder jenes Rechts, sondern allein um

die Anpassung der Verwaltungsformalitäten, die für einen Dienstleister, der mehrmals in der Woche die Grenze passiert, tatsächlich deutlich aufwendiger sind.

- Es ist zudem sehr wichtig, die Wirtschaftsaktivität in Richtung Frankreich in einigen Bereichen anzukurbeln, die aufgrund ihres Wirkungsfeldes oder der auf französischem Boden verbrachten Zeit nicht vom Betrug betroffen sind: Künstler und Sportler beispielsweise müssen nach Frankreich reisen können, um sich hier für kurze Zeit – für eine Tournee, ein Spiel oder einen Wettkampf – präsentieren oder spielen zu können, ohne den gleichen umfassenden Verwaltungsaufwand betreiben zu müssen wie Dienstleister, die mehrere Monate auf einer Baustelle tätig sind. Die gleiche Frage stellt sich für deutsche Aussteller, die für 48 Stunden für eine Messe nach Frankreich kommen: Müssen sie wirklich diesen Verwaltungsaufwand betreiben?

- Wie bereits viele unserer europäischen Nachbarn möchten wir die Entsendevorschriften der Tätigkeit und der Dauer des Aufenthaltes auf französischem Territorium anpassen. Die betreffenden Tätigkeiten und genauen Modalitäten der Entlastung werden derzeit noch geprüft.

- Verstehen wir uns richtig: Auch wenn der Verwaltungsaufwand reduziert wird, um die Wirtschaftsaktivität zu erleichtern, bleibt eine Kontrolle nach wie vor möglich und erlaubt das Aufspüren von eventuellem Betrug an der Wahrung der Grundrechte und gegebenenfalls eine Neueinschätzung der Lage.

- Wir werden in unserer Wachsamkeit nicht nachlassen, im Gegenteil. Das Engagement des französischen Staatspräsidenten und der Arbeitsministerin in den europäischen Verhandlungen verdeutlicht dies. Wir konzentrieren unsere Bemühungen auf die Betrugsbekämpfung und möchten die Vorschriften den Besonderheiten der Grenzregion und bestimmter Wirtschaftszweige anpassen.

Sprechvermerk

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr am 16. Januar 2018

TOP 6 Gemeinsames Schreiben der Wirtschaftsminister aus Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Baden-Württemberg an die französische Arbeitsministerin

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- Vorlage 17/2432 -

Anrede,

wie Sie den Medien entnommen haben, haben die Wirtschaftsminister der Länder Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz im November 2017 in einem gemeinsamen Schreiben an die französische Arbeitsministerin Pénicaud appelliert, als überzogen empfundene Hürden in der Entsendung von deutschen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Frankreich zu verhindern und so den Binnenmarkt zwischen Deutschland und Frankreich lebendig zu erhalten. Ich freue mich, dass dieses Schreiben positiv aufgenommen wurde und gemeinsam mit vielfachen diplomatischen Bemühungen auf verschiedenen Ebenen jetzt zum Erfolg geführt hat: die französische Regierung hat signalisiert, von geplanten Verschärfungen abzusehen und den Gesetzestext insgesamt zu überprüfen.

Ich bin darüber sehr froh, denn es hätte der europäischen Idee insgesamt geschadet, wenn ein Gesetz, das Lohndumping verhindern soll, dazu geführt hätte, den Binnenmarkt gerade zwischen Frankreich und Deutschland, beides Staaten mit gutem Lohnniveau, massiv zu behindern.

Zu den Hintergründen berichte ich Ihnen gerne:

Mit dem *Loi Macron* (Gesetz Nr. 2015-990 vom 6. August 2015 für das Wachstum, die Aktivität und die Gleichheit der wirtschaftlichen Möglichkeiten) hat Frankreich im Jahr 2015 seine vorherigen Meldebestimmungen für die Entsendung von Arbeitskräften nach Frankreich verschärft. Für die Unternehmen aus den Grenzregionen von Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Baden-Württemberg waren vor

allem umfangreiche Voranmeldungspflichten über ein Online-Portal und die umfangreichen Pflichten zur Mitführung von Dokumenten abschreckend, außerdem die Vorgabe, dass Betriebe zur Entsendung zwingend einen Vertreter mit französischer Postanschrift und Französischkenntnissen für den Zeitraum der Entsendung benennen mussten.

Über die aufwändigen Formalitäten hinaus sahen sich die Unternehmen nach einer Gesetzesänderung des französischen Arbeitsrechts 2016 mit der Forderung konfrontiert, ab Januar 2018 für jeden entsandten Arbeitnehmer einen Pauschalbetrag von 40 Euro pro Person und Einsatz zu entrichten. Damit sollten die Kosten gedeckt werden, die durch die Einführung des elektronischen Meldungs- und Kontrollsystems entstehen. Die Umsetzungsmodalitäten wurden durch ein Dekret im Mai 2017 festgelegt.

Die grenzüberschreitend tätigen Unternehmen haben die Regelungen vielfach als überzogen beklagt. Im Gespräch mit der Handwerkskammer der Pfalz konnte sich das Wirtschaftsministerium einen direkten Einblick verschaffen in die äußerst aufwändige Beratung und Begleitung der Unternehmen durch die Kammer, die erforderlich war, um den Betrieben die Arbeit in Frankreich zu ermöglichen. Es zeichnete sich ab, dass sich Unternehmen aus der Tätigkeit in Frankreich zurückziehen würden.

Von verschiedenen Seiten sowohl des Bundes und der Länder als auch der Kammern und Verbände wurde das Problem nach Frankreich kommuniziert. Bereits im März 2017 hatten zum Beispiel die Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Saarland und Rheinland-Pfalz an die Bundeskanzlerin geschrieben und sie gebeten, das Thema bei den bilateralen Konsultationen mit Frankreich zu behandeln und nach pragmatischen Lösungen für die Unternehmen und Handwerksbetriebe im deutsch-französischen Grenzraum zu suchen.

Auch auf regionaler Ebene wurden dazu verschiedene Expertengespräche geführt. So trafen sich z. B. im Juni 2017 in Straßburg Vertreter der Kammern und der Wirtschaftsministerien der drei genannten Länder mit Vertretern der Region Grand-Est. Zuletzt appellierten die Vertreter des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion im November 2017 für eine praktikablere Handhabung des Entsenderechts innerhalb der Großregion.

Das gemeinsame Schreiben der Wirtschaftsminister vom 29. November 2017 direkt an die französische Arbeitsministerin Pénicaud war – auch angesichts der knappen Zeit bis zur Umsetzung der neuen Gebühr – ein Schritt mit dem Ziel, diesen Prozess voranzubringen. Umso erfreulicher war die Nachricht des Auswärtigen Amtes vom 22. Dezember 2017 über den Erfolg der vielfältigen Bemühungen:

Arbeitsministerin Muriel Pénicaud hatte demnach am 20. Dezember 2017 auf einer Pressekonferenz bekannt gegeben, dass die französische Regierung Ende Januar/Anfang Februar 2018 Maßnahmen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens bei Entsendung vorstellen wird und in einem ersten Schritt ab 1. Januar 2018 auf die Einführung der Abgabe in Höhe von 40 Euro pro Entsendeantrag verzichten wird.

Nun kommt es darauf an, die Gespräche fortzuführen, um zu Regelungen zu gelangen, die sowohl die Gefahr des Lohndumpings einschränken als auch die reibungslose grenzüberschreitende Tätigkeit der deutschen Unternehmen und Handwerksbetriebe nach Frankreich ermöglichen.

Ich biete dem Ausschuss an, seinen Mitgliedern den gemeinsamen Brief der Wirtschaftsminister an Arbeitsministerin Pénicaud vom 29. November 2017 ebenso wie die Information der französischen Regierung zur beabsichtigten Reform des Entsenderechts in Frankreich vom 20. Dezember 2017 zur Verfügung zu stellen.